

Frage

Bei Scheidungsverfahren kann bezüglich der Kinder die alternierende Obhut gewährt werden. So verbringen die Kinder jeweils abwechselungsweise eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater. Die soziale Integration wird dadurch erleichtert und beide Elternteile nehmen solidarisch ihre Verantwortung für ihre Kinder wahr.

War im Scheidungsverfahren die alternierende Obhut genehmigt worden, so anerkannte die Steuerverwaltung in den letzten Jahren diese Gleichstellung und gewährte beiden Ex-Ehepartnern das Splitting. Dies war übrigens für beide Elternteile von Vorteil, da beide in den Genuss des vollständigen Splittings für Einelternfamilien kamen, die Kinderbetreuung jedoch von beiden wochenweise abwechselnd wahrgenommen wurde.

Seit kurzem wird das vollständige Splitting aber offenbar nur noch einem der beiden Ex-Ehepartner gewährt, und der andere Elternteil hat keinen Anspruch mehr darauf. Diese steuerliche Ungleichbehandlung zweier identischer Sachverhalte scheint mir dem Gerechtigkeitsempfinden zuwiderzulaufen. Ich möchte noch hinzufügen, dass diese Frage unabhängig davon beantwortet werden muss, ob ein Unterhaltsbeitrag bezahlt wird oder nicht, da mit dem Unterhaltsbeitrag ein anderer Zweck verfolgt wird als mit dem Splitting, das Familien, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben, steuerlich entlasten soll.

Ich stelle dem Staatsrat folgende Fragen:

- Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Einkommensbesteuerung geschiedener Personen mit Kindern, die sich bei der Kinderbetreuung auf die alternierende Obhut geeinigt haben?
- Mit dem Splitting sollen insbesondere allein stehende Personen unterstützt werden, die ein Kind oder mehrere Kinder grossziehen. Für zwei geschiedene Personen, die sich in dieser Hinsicht in der gleichen Lage befinden, nämlich je zur Hälfte die Kinder betreuen, kann dies unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben: Einem Elternteil wird das vollständige Splitting, dem anderen Elternteil überhaupt kein Splitting gewährt, obwohl sich beide je zur Hälfte um die Kinder kümmern. Widerspricht dies nicht dem Grundsatz der besagt, Gleiches soll gleich und Unterschiedliches unterschiedlich behandelt werden? Widerspricht dieser Sachverhalt nicht dem Erfordernis der Steuergerechtigkeit?
- Bestünde die Lösung nicht darin, bei klar nachgewiesener alternierender Obhut beiden Elternteilen das gleiche Splitting, allenfalls je um die Hälfte gekürzt, zu gewähren?

11. Mai 2005

Antwort des Staatsrates

Für die Einkommensbesteuerung geschiedener Personen mit Kindern, die sich auf die alternierende Obhut geeinigt haben, gelten die gleichen Rechtsgrundlagen wie für die anderen steuerpflichtigen Personen. Es können hier jedoch zwei besondere Bestimmungen genannt werden, nämlich die Artikel 37 Abs. 3 und 36 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2000

über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1). Artikel 37 Abs. 3 garantiert das Splitting namentlich für geschiedene Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, und Artikel 36 Abs. 3 erlaubt eine verhältnismässige Aufteilung des Abzugs für Kinder, wenn der Unterhalt von mehreren steuerpflichtigen Personen bestritten wird.

Beim Splitting wendet der Kanton Freiburg die für die direkte Bundessteuer geltenden Grundsätze an. Das Kreisschreiben Nr. 7 vom 20. Januar 2000 (veröffentlicht im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, 68. Band, 1999/2000, S. 570ff. und unter der Internetadresse <http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/w99-007d.pdf>) schreibt unter anderem unter Ziffer 3c Folgendes vor: «Die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge darf nicht dazu führen, dass der Tarif für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben, mehrfach angewendet wird (Art. 214 Abs. 2 DBG bzw. Art. 36 Abs. 2 DBG). Auch darf sie nicht dazu führen, dass für das gleiche Kind der gleiche Abzug mehrfach gewährt wird (Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG).»

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 12. Januar 1999 (StE 1999 B 29.3 Nr. 15) zu dieser Frage geäussert und den im erwähnten Kreisschreiben festgehaltenen Grundsatz bestätigt. Da die Frage der Steuerreduktion der Einelternfamilien zum sogenannt harmonisierten Recht gehört und damit nicht unter die Souveränität der Kantone fällt, gilt diese Rechtsprechung auch für die Auslegung entsprechender kantonaler Gesetzesbestimmungen, was der Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg in einem nicht veröffentlichten Entscheid vom 19. März 2004 bestätigt hat.

Entgegen den Aussagen von Grossrätin Solange Berset hat sich die Praxis im Kanton nie geändert und es wurde immer nach dem Grundsatz vorgegangen, wonach das "doppelte" Splitting nicht möglich war.

Aufgrund dieser Erwägungen ist es nicht möglich, bei klar nachgewiesener alternierender Obhut beider Ex-Ehepartnern das gleiche Splitting zu gewähren, was überdies eine Ungleichbehandlung der Ehepaare zur Folge hätte.

Bei geteilter alternierender Obhut und in Anwendung des zitierten Kreisschreibens wird das Splitting demjenigen Elternteil gewährt, der nachgewiesenermassen den grösseren Anteil an der Betreuung übernimmt, oder falls dies nicht ermittelt werden kann demjenigen Elternteil, der nachweist, dass er diesbezüglich die höheren finanziellen Kosten trägt.

Freiburg, den 28. Juni 2005